

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1926)

Heft: 8

Artikel: Die VIII Gerichte unter Montfort-Tettnang und Matsch 1438-1477 [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Mooser, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Die VIII Gerichte unter Montfort-Tettnang und Matsch 1438—1477.

Von Fritz Mooser, Maienfeld.

(Schluß.)

Schanfigg: Langwies (bischöflich): Auch für dieses Gericht (Innerschanfigg) kommt die deutsche Einwanderung in Betracht. Und die Besiedlung vollzog sich natürlich erst spät (13. Jahrh.), wie auch die von Erosen (Arosa), das aber zu Davos gezählt wurde. Die Walser in Langwies besaßen nun gleiche Rechte wie die auf Davos. Sie waren frei, verfügten über die Selbstverwaltung in Gemeinde und Gericht und besaßen die Regalien der Territorialherrschaft (Jagd, Fischerei, Wasserrechte), wie übrigens auch Davos diese Regalien innehatte. Die hohe Gerichtsbarkeit blieb der Herrschaft, die von den Walsern auf Langwies auch einen Zins von 12 Pfd. Pfeffer und 6 Pfd. Pfg. bezog.

St. Peter (bischöflich). Im Jahre 1363 verleiht Ursella Gräfin von Werdenberg an Friedrich von Toggenburg das Tal Schanfigg³ (gemeint ist Außerschanfigg) mit lüt, mit gut, mit zwinge, mit benn, mit allen gericht, stokk und galgen, mit wun und weid, mit holz und veld, mit aker, mit wiesen, mit wasen, mit zwi, mit wasser ... mit allem nuzen und rechten und gewohnheiten ... Hier galt also keineswegs Walserrecht, hier übte die Herrschaft hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus. Dies darf man annehmen für alle Gebiete, wo die romanische Bevölkerung vorherrschte.

³ Mohr, Codex III, 108.

Klosters. Hier mag eine Übersiedlung deutscher Elemente von Davos her stattgefunden haben. Jedenfalls ist später (1489) eine Teilung bezeugt in wälsche Eigenleute und Walser, die persönlich frei waren. Sie bildeten aber eine Gerichtsgemeinde unter einem Ammann, der von der Herrschaft gesetzt wurde. Den Anstoß zur Bildung dieses Gerichtes mag die Immunitätsgerichtsbarkeit des Prämonstratenserklosters St. Jakob gegeben haben, das 1526 sich auflöste.

Castels. Auch für dieses Gericht, wie auch für Schiers, muß die deutsche Einwanderung bestanden haben, sie ist bezeugt für Seewis (Stürvis), und auch für Jenaz fällt ein Vorhandensein des deutschen Teiles schon fürs 14. Jahrhundert in Betracht⁴. Diese deutschen Gemeinden waren frei, während der romanische Teil der Herrschaft eigen war.

Churwalden. Die Herrschaft Straßberg mit der dazugehörigen Veste Straßberg fiel unter die Hoheit der Freiherren von Vaz, die hier ihre Güter und Eigenleute besaßen. Diese konnten aber jedenfalls, wie später auch die Toggenburger, nur die niedere Gerichtsbarkeit ausüben, denn die hohe Gerichtsbarkeit stand in der Hand des Churer Reichsvogtes und später des bischöflichen Stadtvogtes (wie übrigens auch dieser die hohe Judikatur ausübte in Maladers). Es liegt die Ansicht nahe, daß sich diese reichsvögtische bzw. bischöfliche hohe Judikatur auch erstreckte auf die Liegenschaften. (Urkunde 1414 im Churer Stadtarchiv.) Über das Verhältnis der Gotteshausleute und Hintersassen zum Kloster Churwalden gibt vielleicht guten Aufschluß ein Spruch des Grafen von Toggenburg vom Jahre 1420⁵:

1. Beim Tode je der „ältesten Person“ auf dem dem Kloster zugehörigen Hof ist das „beste Haupt vom Vieh“ dem Kloster als „Fall“ zu entrichten.

2. Der Propst läßt durch Vertrauensmänner alle Höfe und Güter des Klosters beaufsichtigen und schätzen, und zwar mit der Vollmacht, den denselben auferlegten Zins entsprechend herabzusetzen oder zu erhöhen, wobei den Leuten vorbehalten bleibt, beim nächsten Propst um „Besserung und Gnade“ einzukommen.

Diese immerhin recht verwickelten Herrschaftsverhältnisse in ein Ganzes zu fassen, war nun die Aufgabe des Bundes von

⁴ Mohr, Codex III, 81.

⁵ Planta 392.

1436. Natürlich mußte er die Rechte der Herrschaft unangestastet lassen, wollte aber anderseits auch den Ansprüchen der Leute in den VIII Gerichten und den Gerichten Maienfeld und Malans gerecht werden. Wenn auch dieser Bund mit Zuspruch der Gräfin Elisabeth von Toggenburg geschlossen wurde, so ist doch gewiß der Beweis nahe, daß die Loslösung von der Herrschaft jetzt allmählich einsetzte, nicht die äußere Loslösung, aber die innere. Wenn er auch geschlossen wurde einfach in der Hinsicht, einer Zersplitterung der Gerichte in der toggenburgischen Teilung entgegenzuarbeiten, so war doch seine Absicht mehr die, durch feste Einigung das zu erreichen, was man getrennt nicht erreichen konnte: die Trennung von der Herrschaft, die Aufrichtung des freien Staates.

Der Bundesbrief von 1436 — „Gemeiner eilff Gerichten Bundbrief“⁶ — setzt fest:

Die eilff Gerichte haben geschworen:

1. Sie wollen einander zustehen.
2. Dem Erbherrn soll sein Recht werden.
3. Der Bund bleibt unter dem neuen Erbherrn bestehen.
4. Keines der Gerichte soll Bündnisse schließen ohne Wissen der übrigen Gerichte.
5. Anderes Handeln ist Meineid und wird bestraft von den übrigen Gerichten.
6. Beschlüsse der einzelnen Gerichte werden auf dem „tag“ zu Davos geregelt.
7. Der Richter bestellt die Geschwornen, diese werden freigehalten.
8. Fremdes Gericht ist nicht gestattet. Es wird im Lande Recht gesprochen, außer in Zins- und Erbsachen und Ehesachen, „die sol man berechten an denen stetten das billich ist“.
9. Wer aus den Gerichten zieht, ist des Eids los und ledig.
10. Jedermann bleibt bei seinen Rechten und Pflichten.
11. Bei Schließung von Bündnissen folgt das mindere Teil dem Mehr der Gerichte.
12. Die Schuld wird berechtet im Gericht, wo sie begangen wurde.
13. Änderungen des Briefes mit Mehrheitsbeschluß sind zuständig.

Erneuerung des Bündnisses nach zwölf Jahren.

⁶ Deduction 90.

Die Stellung zum Erbherren (für die Folgezeit Montfort-Tettnang und Matsch) ist durchaus eindeutig bezeichnet, ihm soll sein Recht werden. Daß dieses Recht aber nicht immer so eindeutig bestimmt war, erhellt aus dem Umstande, daß der häufige Wechsel der Herrschaft eine Änderung der jeweiligen Verhältnisse zwischen Herrschaft und Bundesleuten herbeiführte. Denn die Bundesleute verstanden es, aus diesem Wechsel ihren Nutzen zu ziehen, in der Weise, daß sie von der Herrschaft neue Rechte und Zusicherungen zu erlangen trachteten und meistens auch erhielten. Das geht hervor aus den Briefen und Satzungen, die der Abschnitt b beleuchtet: Fortlaufende Zunahme der Rechte und Freiheiten in dem Abschnitt 1436—1479. Auf die verwinkelte Rechtslage nimmt Rücksicht Artikel 12: „Die Schuld wird berechtet im Gericht, wo sie begangen wurde.“ Endlich tritt klar heraus die Stellung von Davos als Vorort. Dieser Ort war ja geradezu berufen durch seine Stellung, die Führung zu übernehmen. War doch in seiner hervorragenden rechtlichen Stellung als freie Walsergemeinde der Grund geschaffen, die Führung einer freien Staatsinstitution zu übernehmen.

b) Die fortlaufende Zunahme der Rechte
und Freiheiten in der Zeit von 1436 bis 1479,
resultierend aus:

1. der wachsenden Emanzipation der VIII Gerichte,
2. Dem Zerfall der Familien der Herrschaftsinhaber
(Montfort und Matsch).

Im September 1437 wurde die toggenburgische Teilung vollzogen. Die Leute auf Davos und die Freien auf Belfort werden nun nicht versäumt haben, bei der neuen Herrschaft sofort um Bestätigung ihrer Freiheiten einzukommen. Vom Jahre 1438 datiert der Gräfin von Montfort Brief, geben der landschaft Davos:

1. Die bestehenden Bündnisse der Leute auf Davos läßt er unangetastet. Der Bund der X Gerichte und die Verbindung mit dem Gotteshaus und dem Sarganserland bleiben bestehen, jedoch der Herrschaft unschädlich.

⁷ Guler, Deduction 62.

2. Das Recht der freien Selbstverwaltung wird zugesichert. Nur dieb und manslucht bleibt der Herrschaft vorbehalten.

Als wesentlich neue Bestimmungen fallen in Betracht Zusicherungen in Bezug auf Kriegsdienst, Gericht und Zollwesen:

1. Die Leute auf Davos sollen nicht weiter reysen, als die Grenzen der Gerichte weisen, und immer in Kost und Zehrung der Herrschaft.

Der Brief von 1289 hatte bestimmt, die Leute sollten ein Mahl auf Kosten der Herrschaft erhalten, wenn man ihrer zu einer Reiß bedürfe.

2. Treten Zwistigkeiten ein zwischen Leuten des Gerichts oder des Gerichts und der Herrschaft, so soll die Herrschaft ein Gericht beschicken innerhalb der VIII Gerichte. Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gericht werden zu Davos berechtet. In diesem Falle soll die Tagung auch von den übrigen Gerichten beschickt werden.

3. Die Leute auf Davos geben innerhalb der X Gerichte keinen Zoll.

Endlich wird noch das Verhältnis der Landschaft Davos zu dem Vogt auf Belfort geregelt. Belfort soll immer mit Wissen und Willen des Gerichtes Davos bevogtet werden. Jeder Vogt schwört, das Schloß Belfort dem Lande Davos stets offen zu halten.

Der Brief wird besiegelt nach vogts wys von Heinrich von Lumerinß, vogt der Gräfin von Monsax.

Gleichen Jahres erlangten auch die Walser innerhalb dem Schloß Belfort ihren Brief⁸. Er gliedert die Freien auf Belfort rechtlich ganz Davos an, indem er bestimmt: Die Walser von Belfort sind in der Einigung zwischen Herrschaft und Davos auch einbegriffen und sie verbleiben in ihren Rechten nach Weisung des Lehensbriefes von 1289 und des Briefes von Davos von 1438. Die gleichen Zugeständnisse, die Davos erhalten hatte, galten auch für die Freien auf Belfort (Schmitten und Wiesen).

Ganz anderer Natur waren die Bestimmungen für die übrigen Gerichte, hatte doch hier die Herrschaft ein gewichtigeres Wort zu sprechen. Das Abkommen von Heinrich und Ulrich von Montfort-Tettnang mit Schiers und Seewis 1440 bestimmt⁹:

⁸ Deduction 79.

⁹ Muoth 55.

1. Die Bünde bleiben bestehen.
2. Die Besetzung des Gerichts (Ammann, Geschworne) erfolgt durch die Herrschaft, doch mit eingesessenen Landleuten.

Daß die Hand der Herrschaft hier wesentlich schwerer auf dem Volk lastete, beweisen die folgenden Punkte: Das Gericht gehört der Herrschaft mit: 1. Nutzungen, Gerichten; 2. Gebietshoheit, Bußgewalt; 3. Verlassenschaftsabgaben, Todfall; 4. Grundzinsen, Steuern, Lehen, Zehnten, Mühlen. Die Regalien der Territorialhoheit waren hier also in Händen der Herrschaft. Natürlich machten die Walser hier wieder eine Ausnahme. Sie haben freie Wahl wegzuziehen und ihre Kinder zur Ehe zu geben, sie stehen auch unter einem eignen Gericht (früher wohl zu Rankweil). Jetzt sollen sie bleiben, als nach alters herkommen ist. Wie sehr ihre Stellung bevorzugt war gegenüber den Unfreien, erhellt aus einem weiteren Punkt des Briefes, worin die Leute verpflichtet sind, zwei Tagewerke (Frondienst) zu leisten, so man ihrer bedarf.

Daß aber doch hier schon Ansätze vorhanden sind, ein freieres Verhältnis anzubahnen, d. h. den Wünschen der Leute gerecht zu werden, beweist 1. die Besetzung des Gerichts durch Einheimische; 2. die Ausdehnung der Bestimmungen für freien Wegzug und Verheiratung der Kinder auch auf das gesamte Gericht.

1441 stellt Heinrich von Montfort den Freien zu Langwies einen Brief aus¹⁰. Darin bezeugt er, das Gericht sei so freigemacht worden wie Davos. Die Leute bestehen bei ihren Freiheiten und Rechten wie die Leute auf Davos, jedoch der Herrschaft unschädlich. Wenn es also Davos und den Freien auf Belfort gelungen war, neue Rechte zu erlangen, so galt das auch für Langwies.

Ebenfalls 1441 bestätigte Graf Heinrich von Montfort die Freiheiten des Gerichts Churwalden¹¹:

1. Die Leute verbleiben bei den geschwornen Bünden.
2. Die Besetzung und Entsetzung des Gerichts erfolgt durch die Herrschaft.

Jedenfalls aber geschah die Besetzung durch Einheimische, denn ein weiterer Punkt sagt: Was sonst freventlich sich ver-

¹⁰ Wagner 281.

¹¹ Wagner 251.

gangen hat, sollen die Lut mit recht erkennen. Da ist offenbar der Volksgenoßsame eine Selbstverwaltung zugesichert bis zu einem gewissen Grade. Auch erhielten die Leute auf Churwalden, die ja unter der Vogtei des Churer bischöflichen Vogtes standen und dem Kloster angehörten, gewisse Zusicherungen, die ihre Stellung erleichterten:

1. Die Zwistigkeiten zwischen Herrschaft und Gericht werden geschlichtet auf Grund eines Spruches von einem Gericht, das der Herrschaft genehm ist, das Recht der Leute aber wahrt.

2. Straßberg (die Burg) bleibt den Leuten offen und gewärtig, was für Sachen dem Land auch zufielen.

Es war also da gewissermaßen ein Mitspracherecht vorhanden, wenn es auch nicht so weit ging wie das von Davos, wo ja die Bevogtung der Burg Belfort mit Wissen und Willen der Landschaft Davos geschehen mußte. Auch fällt es hier auf, daß die Erträgnisse aus den Gerichtsbußen meistens zu halben Teilen dem Gericht zufließen. Nur in wenigen Fällen beansprucht die Herrschaft die Buße ganz, so für Markversetzung 15 Pfd. Pfg. und für Blutwunde 2 Pfd. Pfg.

Dem gleichen Gericht Churwalden gewährten die beiden Montforter Heinrich und Ulrich 1441 die Ablösung einer Steuer (der Unfreien) von 8 Pfd. Pfg. um 130 Pfd. Pfg. Wenn das einerseits als eine besondere Gnade erscheinen mag, so leuchtet doch andererseits noch etwas anderes durch: die Montfortische Geldverlegenheit. Besonders der junge Graf Wilhelm verstand es dann, den Geldbeutel reichlich in Anspruch zu nehmen, wie das die Aufzeichnungen des Werdenberger Obervogtes bezeugen. Und die Leute in den VIII Gerichten haben es verstanden, auch diese Seite zu ihren Gunsten auszunützen; jedenfalls ließen sie es sich angelegen sein, von Montfort und Matsch ihre Steuern gegen einen einmaligen Barbetrag ablösen zu lassen.

Die Vögte von Matsch hatten unterdessen 1443 ihrem Gerichte Castels die Freiheit von fremden Gerichten verschafft¹². Kaiser Friedrich, bei dem Vogt Ulrich von Matsch in besonderer Gunst stand, hatte diesem dies Privilegium für seine Leute in Churwalchen erteilt. Es bestimmt:

1. Die Vorladung vor das Landgericht (Rankweil) fällt weg.

¹² Muoth 59.

2. Die Vorladung hat zu erfolgen vor das einheimische Gericht, wo der Beklagte seßhaft ist.

3. Wer gegen eine ganze Gemeinde zu sprechen hat, hat an die Matsch oder deren Amtsleute (Vogt auf Castels) zu appellieren.

Im Jahre 1444 starb Graf Heinrich, und für den minderjährigen Sohn Wilhelm übernahm Graf Hugo X. die Regierung. Graf Hugo scheint ein einsichtiger Regent gewesen zu sein und war vor allem auch für die Gerichte in Churwalchen (Rätien) eingenommen. So erlaubte er 1447 Langwies den Loskauf des Pfefferzinses. Die Freien auf Langwies waren verpflichtet gewesen, für das Geleite über den Strela eine Abgabe von 12 Pfd. Pfeffer zu leisten. Dieser Zins wurde nun abgelöst durch die einmalige Abgabe von 90 Gulden rhinisch. Und schon ein Jahr später (1448) gelang es auch der Gemeinde Alvaneu, die ja immer bestrebt war, Walserrechte zu erlangen, ihre Steuer von 14 Pfd. Heller auszukaufen mit einem Betrag von 120 Pfd. Heller.

1459 gingen die sechs Gerichte Davos, Belfort, Langwies, St. Peter, Churwalden und Klosters auf Wiederkauf an Graf Hugo X. über. Graf Wilhelm verlangte noch gleichen Jahres die Huldigung für Graf Hugo¹³. Graf Hugo X. bestätigte daraufhin¹⁴ (1460) Davos alle Gnade und Freiheit, so es von Vatz und Montfort und andern frawen und herren empfangen, nach Inhalt ihrer freyheitbrief. Offenbar gelang es den Gerichten da nicht, neue Privilegien zu erlangen, denn Graf Hugo führte eine energische Hand.

Wie sich aber unterdessen die Stellung des Ammanngerichtes zu Davos gefestigt hatte, das zeigt eine Urkunde vom Jahre 1463¹⁵. Der Abt von Churwalden und der ganze Konvent daselbst ist in Streit mit den Leuten des Gotteshauses, die auf Obervazer Gebiet gesessen sind. Da eine Vereinbarung nicht erreicht werden kann, überlassen sie die Entscheidung Ammann, Rat und geschwornen Gerichten zu Davos und versprechen, deren Spruch nachleben zu wollen. Nachdem ja bereits 1466 die sechs Gerichte an Österreich verkauft worden waren, der Übergang sich aber

¹³ Deduction 66.

¹⁴ Deduction 66.

¹⁵ Urkundensammlung von Graubünden, Regesten 1463.

nie vollzogen hatte wegen der Weigerung der Gerichte, forderte endlich 1471 Graf Hugo X. die Leute auf Davos, Prätigau, Lenz, Churwalden und Schanfigg und zum Clösterlein auf, Österreich zu huldigen¹⁶. Aber noch gleichen Jahres gingen die sechs Gerichte an Matsch über. In der Confirmation der freyheiten der VI Grichten geben von Vogt Gaudenz von Matsch 1471 wird festgestellt¹⁷:

1. Die Bündnisse und Eide bleiben bestehen, doch der Herrschaft ungefährlich.

2. Die Leute bleiben bei ihren Rechten und Freiheiten wie von alters her.

Als etwas Neues erscheinen die Bestimmungen wegen Verkauf der Gerichte und Vogtsetzung:

1. Die Gerichte sollen bei Matsch bleiben und nicht verkauft werden, es sei denn, daß die Leute selbst ihre Einwilligung geben.

2. Der Vogt (auf Castels) soll eingesetzt werden mit Willen und Rat der VIII Gerichte.

3. Der Inhaber (Vogt Graf Gaudenz) soll den Gerichten persönlich vorsitzen.

Die VIII Gerichte waren also doch recht weit gekommen, wenn sie jetzt das Einspracherecht für Verkauf der Gerichte und Setzung des Vogtes erlangt hatten.

Ebenfalls bestätigt 1471 Vogt Gaudenz von Matsch der Landschaft Davos alle alten Rechte und Freiheiten¹⁸.

In der Satzung von Gaudenz von Matsch mit Churwalden 1471¹⁹ ist ebenfalls ein merklicher Fortschritt zu verzeichnen zugunsten der Leute:

1. Die Bünde bleiben bestehen (unverändert, gemäß den ältern Bestimmungen).

2. Die Besetzung des Gerichts geschieht durch die Herrschaft. Aber die Leute haben drei Männer, die der Herrschaft nutz und gut sind, zu erwählen und vorzuschlagen. Aus diesen drei nimmt die Herrschaft den, der ihr gefällig ist.

¹⁶ Deduction 67.

¹⁷ Deduction 68.

¹⁸ Deduction 68.

¹⁹ Wagner 253.

Dieser Vorschlag von drei eingesessenen Leuten ist ein neues Privilegium, nicht das einzige:

2. Die Burg Straßberg wird bevogtet mit Willen und Rat des Landes Churwalden. Sie bleibt, wie früher bestimmt, dem Lande stets offen.

3. Frevel, die außerhalb der festgesetzten Bußenordnung zu bußen sind, werden von der Gemeinde berechtigt.

Hier ist also dem Gericht Selbstverwaltung zugestanden, offenbar war die niedere Gerichtsbarkeit jetzt ganz in Händen der Gemeinde.

3. In Bezug auf die Bußen ist ebenfalls eine Zusicherung zugunsten des Gerichtes da. Kleinere Beträge fallen ganz dem Gerichte zu, größere werden zu halben Teilen an die Herrschaft und das Gericht ausgerichtet.

Eigenleuten aus andern Gerichten blieb dieses Recht vorbehalten.

Gewiß war es Graf Gaudenz daran gelegen, gute Stimmung in seinen Gerichten zu schaffen. Die Verkommis²⁰, die 1477 aufgerichtet wurde zwischen Vogt Gaudenz von Matsch und der Landschaft Churwalden, trägt den Charakter einer gut ausgearbeiteten Gerichtsordnung und Bußenordnung. Sie enthält Bestimmungen über Besoldung von Ammann und Rechtsprechern (3 sh. bzw. 3 Plaphart pro Tag), Bußensetzung, Erbrecht usw. Zugeständnisse für das Gericht selbst sind keine wesentlichen vorhanden.

Nachdem dann die sechs Gerichte durch Kauf an Österreich übergegangen waren, entließ sie Vogt Gaudenz von Matsch 1478 durch ein Schreiben von Freiburg im Breisgau aus seines Eids²¹. Wie ja schon früher bemerkt wurde, sträubten sich aber die vier Gerichte Inner- und Außerschanfigg, Churwalden und Belfort lange, Österreich zu huldigen. Zeitweilig befürchteten sie, Erzherzog Sigismund könne sie mit Krieg überziehen. Aber Erzherzog Sigismund war offenbar mehr geneigt, die Gerichte auf gutwilligem Wege an sich heranzuziehen. 1479 gewährte er den sechs Gerichten ein neues Privilegium, Zollfreiheit in seinen Landen. In seinem Schreiben: Zollfreyheit geben von Sigismund Ertzherzog von Österreich 1479²², ist festgesetzt:

²⁰ Wagner 286.

²¹ Deduction 71.

²² Deduction 70.

1. Die Leute und ihre Erben (in den sechs Gerichten) sollen in seinen Landen mit ihrem eigenen Gut, wenn sich darauf ein Zeichen des Ammanns oder Statthalters findet, in allen österreichischen Zöllen und Zollstätten zollfrei fahren.

2. Sie bleiben bei allen Freiheiten nach alter Gewohnheit.

3. Die Bündnisse bleiben bestehen.

In diesem Jahre scheint die Weigerung der Gerichte (vier), Österreich zu huldigen, ein Ende gehabt zu haben.

Wenn nun Montfort, sehr wahrscheinlich durch den immer zunehmenden Verfall, gezwungen wurde, seine Besitzungen in Rätien zu veräußern (1466), so ging es Matsch in der Folgezeit auch nicht besser. Nach dem Verkauf der sechs Gerichte blieben ja die zwei Gerichte Castels und Schiers noch dem Hause Matsch. Aber der Aufenthalt Vogt Gaudenz' von Matsch im Kriegsdienst (er war als Landeshauptmann fast beständig in Oberitalien oder sonst außer Lands), die 1487 ausgesprochene Aberacht und andere Momente führten zusehends den finanziellen Ruin des Hauses Matsch herbei. Um seine Gläubiger zu befriedigen, war Vogt Graf Gaudenz gezwungen, seine Besitzungen zu verkaufen, zu verpfänden, und namentlich kam er den Leuten in den Gerichten Schiers und Castels recht entgegen, wenn er ihnen in recht weitgehendem Maße die Auslösung von Steuern und Grundzinsen gegen Barsummen zugestand²³. 1490 verkauft er einen jährlichen Zins des Peter Truch (Truog) zu Castels (9 Scheffel Korn) gegen 90 Pfd. Pfg. Einen Zins von 10 Scheffel Korn und 7 Wertkäsen gegen 110 Pfd. Pfg. Das Jahr 1491 bringt weitere Verkäufe, eine stattliche Anzahl. 1496 gingen die zwei Gerichte Castels und Schiers gegen 11000 fl. an Kaiser Maximilian über.

Die innere Loslösung von der Herrschaft war nun so weit vorgeschritten, daß man sich eigentlich kaum noch als Untertan fühlte in den VIII Gerichten. In der Folgezeit haben dann die Leute in den VIII Gerichten mehrmals protestiert gegen die Bezeichnung Untertanen von seiten Österreichs. Fußend auf dem Grunde des Bundes von 1436 ging man immer weiter in der Aneignung — der Usurpation — von Rechten und Freiheiten, bis 1622 unter der Militärgewalt Österreichs der Zusammenbruch erfolgte. Aber die Loslösung war jetzt schon so weit gediehen und durch den Glaubensgegensatz (der ja damals besonders stark in

²³ Ladurner II 125/126.

die Wage fiel) der Anschluß geradezu verunmöglicht, daß die Gerichte alles aufwandten, um die Lösung auch äußerlich zu vollziehen. 1652 erfolgte der Auskauf aller Rechte und Ansprüche Österreichs im Gebiete der VIII Gerichte gegen die Summe von 97 500 fl., im heutigen Geldwerte etwa eine Million Franken. Auch die Ansprüche des Bischofs wurden ausgekauft.

III. Landeshoheit.

a) Der Landesherr.

Montfort-Tettnang. 1. *Personalien*. In der toggenburgischen Teilung übernahm Graf Wilhelm IV. von Montfort-Tettnang zusammen mit Heinrich von Sax-Mosax das Brättigau, Davos, Schanfickh, Bellfort, Lenz, Prenz, Alfanü, die Vogtei zu Churwald und Straßberg. Graf Wilhelm IV. hatte durch seine einsichtige Politik (Friedenspolitik) dem Zerfall der Montforter Familie Einhalt geboten. Er wußte den Familienbesitz zusammenzuhalten und erhielt auch die Pfandschaft Werdenberg im Besitz der Montforter. Das war gewiß kein leichtes Stück, denn in jene Zeit fällt die Invasion der Appenzeller, die 1405 den großen Bund am obern See errichtet hatten. Graf Wilhelm starb 1439. Heinrich V. und Ulrich V. erhielten nebst Tettnang, Werdenberg und Bludenz das Prätigau und was aus dem toggenburgischen Besitz an Montfort gekommen war. Graf Heinrich einigte sich 1443 mit seinem Bruder dahin, daß er Werdenberg, Bludenz und die rätischen Besitzungen übernahm. Er stirbt aber schon 1444. Sein minderjähriger Sohn Wilhelm V. überließ die Regentschaft Graf Hugo X., Bruder des verstorbenen Heinrichs V. Graf Hugo scheint in seiner Politik die Richtlinien seines Vaters innegehalten zu haben. Den Gerichten in Churwalchen war er offenbar wohlwollend gesinnt, wenn er dabei auch seinen Machtbefugnissen keinen zu großen Abbruch geschehen ließ. Der eigentliche Inhaber der Gerichte aber, Graf Wilhelm V., hat sich offenbar um die Zusammenhaltung seines Erbes wenig gekümmert. Der Vogt zu Werdenberg notiert namhafte Posten, die er dem jungen Grafen Wilhelm an Taschengeld ausrichtete, und seinen recht weitgehenden Geldansprüchen wußte Graf Wilhelm nur so gerecht zu werden, indem er Stück für Stück seiner Erblande verpfändete und schließlich sich deren Besitz durch Verkauf ganz entäußerte. Graf Wilhelm V. starb 1483.

2. *Sitz.* Graf Wilhelm IV. hatte seinen Sitz zu Tett nang. 1443 siedelte Graf Heinrich V. nach Werdenberg über, das die Montforter ja als Pfand innehielten (seit 1360). Werdenberg ist dann für die Folgezeit der Sitz dieser Linie geblieben, also auch Wilhelm V. saß auf Werdenberg. Graf Hugo X. wohnte anfänglich zumeist auf dem Schlosse Rothenfels und nannte sich stets Herr zu Rothenfels. Als das Schloß aber 1463 verbrannte, hielt er sich zumeist in Argen und Immenstadt auf, wenn auch Rothenfels wieder aufgebaut wurde.

3. *Befugnisse.* Diese kommen natürlich nur soweit in Betracht, als sie die Gerichte in Rätien betreffen. Wenn sich nun die Grafen von Montfort, sowohl die Linie Montfort-Tett nang wie auch Montfort-Werdenberg und Montfort-Rothenfels, Herren in Prätigau und auf Davos nennen, so war ihre Stellung in den verschiedenen Gerichten doch eine durchaus unterschiedliche, wie aus den beiden ersten Abschnitten hervorgeht. So besaßen sie z. B. in den Gerichten Davos und Langwies das Recht der Ammanneinsetzung nicht, und es fehlten ihnen in den Walsergemeinden auch die Regalien der Territorialherrlichkeit: Jagd, Fischerei, Wasserrechte. Dagegen beanspruchten sie in den übrigen Gerichten das Recht der Gerichtsbesetzung (Ammann und Geschworne) und nahmen alle Herrschaftsrechte in Anspruch mit Brüchen, Vurtrag, Gerichten, Zwingen, Penen, Valen, Gellassen, Zinsen, Steuern, Lehen, Zehenden, Mülinen (Abkommen mit Schiers-Seewis 1440). Die hohe Judikatur blieb ganz in Händen der Herrschaftsinhaber. Sie übten sie in den meisten Fällen persönlich aus. Es kann aber auch vorkommen, daß in Abwesenheit des Herrn der Obervogt in Werdenberg dem Blutgericht am Ort vorzusitzen hatte. In diesem Falle aber hatte er die Belehnung vom Kaiser einzuholen.

Vögte von Matsch, Grafen von Kirchberg. 1. *Personalien.* Die Vögte von Matsch standen lange Zeit in besonderer Gunst der Erzherzöge von Österreich und der Kaiser. Ulrich VIII., Landeshauptmann und zeitweilig Hofmeister des Erzherzogs Sigmund (1446—1448), der 1437 Castels und 1452 Schiers erhalten hatte, wußte sich durch seine Verdienste beim Herzogshause besonders wert zu machen. Er übernahm mehrmals Gesandtschaften nach der Eidgenossenschaft (Appenzell, Bischof von Chur, Eidgenossen). Nach dem Tode Ulrichs VIII.

des Ältern gingen die Besitzungen dieses über an Vogt Ulrich IX. (1461). Auch er war wieder Landeshauptmann (1471–1476). Er kaufte 1471 die sechs Gerichte von Österreich, übertrug sie aber sogleich seinem Sohne Gaudenz von Matsch. Dieser scheint für die Gerichte sehr eingenommen gewesen zu sein, wenn es ja auch mit der Absicht geschah, diese dem Erzherzog Sigmund geneigt zu machen. Offenbar aber ist er bei den Leuten der Gerichte wirklich beliebt gewesen durch seine Art, mit dem Volke umzugehen, und mit der Verleihung von neuen Privilegien an die Gerichte scheint er auch nicht gespart zu haben. Nachdem er dann Landshauptmann und 1486 erzherzoglicher Hofmeister und obrister Feldhauptmann im Venetianerkriege geworden war, zwangen ihn seine zerrütteten Geldverhältnisse, Stück für Stück seines Besitzes zu verpfänden, seine Zinsenansprüche in den Gerichten z. B. zu verkaufen. 1487 wurde er in die Acht erklärt, hielt sich dann in seinen zwei Gerichten im Prätigau auf, wo er Zeit und Muße fand, drei seiner natürlichen Töchter zu verheiraten, und 1496 verkaufte er die zwei Gerichte dem Hause Österreich. Er starb als der letzte männliche Sproß seines Geschlechts 1504.

2. *Sitz*. Seit 1366 nannten sich die Vögte von Matsch Grafen zu Kirchberg. Durch Heirat und Kauf von den Werdenbergern war das Schloß Kirchberg an die Matsch übergegangen, und Kaiser Karl IV. verlieh ihnen auch die Grafschaft. (Kirchberg gelegen an der Iller in Schwaben.) Ihr Sitz war aber nicht das Schloß Kirchberg, sondern Curberg im Tirol. Natürlich erforderte das Amt eines Landeshauptmanns von Tirol und Hofmeisters der Herzöge von Österreich auch die Anwesenheit im Lande selbst. Der letzte Sproß des Vogt- und Grafengeschlechts Matsch, Gaudenz, starb auf Schloß Curberg.

3. *Befugnisse*. Mit der Übernahme der sechs Gerichte 1471 durch Matsch gingen wohl auch alle Rechte und Befugnisse, die die Montforter besessen hatten, an Matsch über, soweit sie nicht eben vermindert wurden durch weitere Zugeständnisse zugunsten der Gerichte während der Übergangszeit. Wenn nun die Gerichte 1471 verlangen, der Vogt Graf Gaudenz solle ihnen persönlich vorsitzen, so soll das wohl heißen, daß die Gerichte erstens die Ansprüche der Herrschaftsinhaber persönlich auf Gaudenz von Matsch bezogen haben wollten, also andere Herr-

schaftsansprüche aberkannten, und daß sie zweitens die hohe Judikatur dem Vogte Graf Gaudenz zuerkannten. Der Vogt von Matsch hielt natürlich auch die Ansprüche auf Ammanneinsetzung und auf die Regalien aufrecht, soweit es ihm eben zukam. Die hohe Gerichtsbarkeit übte er wohl selten persönlich aus, denn mehrmals wird sein Vogt auf Castels vom Kaiser belehnt mit dem Blutbann.

b) Territorialhoheit.

Regalien. Hier muß unterschieden werden wieder zwischen dem deutschen Siedlungsgebiet und dem ursprünglich romanischen, das zu dieser Zeit allerdings mehr oder weniger durchsetzt war von dem deutschen Element. In diesem Gebiet beanspruchte die Herrschaft die Regalien: Jagd, Fischerei, Wasserrechte, Vogelmal, Wald, Mühlen voll und ganz.

In den Gerichten Davos und Langwies aber fehlten diese Regalien der Herrschaft. Eine Ausnahme macht allein das Bergwerksregal, das die Herrschaft auf Davos innehatte. Langwies sagt z. B. 1649 bei der Unterhandlung des Auskaufes mit Österreich, dieses habe bei ihm weder Schlösser, noch Wasser, noch Triebwerke, noch Jagd, noch Wälder, noch Fischerei, noch Güter inne außer 6 Pfd. jährlichen Zins. Wie weit nun aber die Ansprüche der Herrschaft für die deutschen Streusiedlungen in Betracht kamen, ob den Freien hier ebenso weitgehende Zugeständnisse gemacht wurden wie in Davos und Langwies, ist fraglich. Sehr wahrscheinlich aber doch.

c) Gerichtshoheit.

1. Hohe Gerichtsbarkeit. a) *Zusammensetzung*: Bei den Sessionen des Blutgerichts waren zugegen Herr (oder Obervogt), Untervogt, Richter, Schreiber und neben dem Delinquenten das Bewachungspersonal und der Nachrichten.

b) *Ort*: Stätte der Untersuchung (Arrestlokal) war für die sechs Montforter Gerichte die Burg Straßberg, für die zwei Gerichte Schiers und Castels Burg Castels. Dieses Verhältnis hat sich auch nicht geändert in der Zeit von 1471 bis 1479. Ort der Hinrichtung war der Tatort, wo das Verbrechen begangen worden war.

c) *Gang*: So wurde z. B. 1447 ein Verbrecher von der Wis (Langwies) nach Straßberg eingeliefert. Der Untervogt auf Straßberg berief den Obervogt auf Werdenberg. Die Unter-

suchung wurde während mehreren Tagen durchgeführt. Dann holte der Untervogt den Richter von Chur, kaufte ein Paar Handschuhe und ein Seil (daraus können wir schließen, daß der Delinquent ein Dieb war) und zog dann mit dem armen Sünder und mehreren Kriegsknechten nach Langwies, wo der Obervogt und die Richter warteten. Dort wurde das Urteil verkündigt und der Dieb dem Henker übergeben, damit dieser ihn mit dem Seil erwürge.

2. *Niedere Gerichtsbarkeit* (Ammanngericht). Da wäre also wohl zu unterscheiden, daß die Gerichte Davos und Langwies das Recht der Gerichtsbesetzung (Ammannwahl) und der freien Selbstverwaltung, die niedere Gerichtsbarkeit, besaßen. Wohingegen die Besetzung der Gerichte (Ammann und Geschworne) in den übrigen Gerichten durch die Herrschaft erfolgte, d. h. der Obervogt in Werdenberg besorgte jeweils diese Besetzung.

a) Zusammensetzung: Ammann, Geschworne, Schreiber.

b) Ort: Ammanngerichte finden wir außer in Davos und Langwies in Klosters, Schanfigg (St. Peter), Belfort, Schiers, Churwalden. Wenn Zscherschen (Tschierschen) ebenfalls einen Ammann hat, so ist dabei zu bemerken, daß Tschierschen zum Gericht Straßberg (Churwalden) gehörte. Castels führt keinen Ammann auf. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Vogt auf Castels dem Gerichte vorsah. Die Wahl dieses Vogtes hatte ja von 1471 an mit Willen und Rat des Volkes zu erfolgen. Damals besaß er allerdings eine Stellung, die über die Befugnisse eines Untervogtes hinausgingen, hatte er doch die Herrschaft in den VIII Gerichten zu vertreten, also gleichsam die Kompetenzen des Werdenberger Obervogtes.

c) Gang: Das Ammanngericht hatte zu entscheiden über alle Fragen, die nicht in das Gebiet der hohen Judikatur einschlugen, also Diebstahl und Mord, Totschlag (dieb und Manslacht). In den meisten Fällen war ja die Kompetenz des Ammanngerichts eingeschränkt durch eine festgesetzte Ordnung (Bußen und Sessionsabhaltung betreffend), ausgenommen natürlich die Walser, die ihre freie Verwaltung beanspruchten und ihre eigenen Satzungen aufstellten. Während den Sessionen wurden Ammann und Geschworne freigehalten aus den Gerichtskosten. Die Gerichtshaltung erfolgte meist zu Anfang des Monats.

d) Mannschaftsrecht.

Der Brief von 1289 bestimmt: „Bedarf man der leut in ein reiß, so soll man ihnen geben ein mal beim ersten hus.“ Darin dürfte eingeschlossen sein, daß die Dienstleistung auch in Fällen zu erfolgen hatte, wo die Fehde über die Grenze des Landes hinausführte. Wahrscheinlich resultierte das aus einem ältern Soldverhältnisse. Später — schon der Brief von 1438 setzt fest, daß die Leute nicht weiter reisen sollen, als die Grenzen des Landes weisen — wurde also dieses Recht der Herrschaft bedeutend eingeschränkt. Die Dienstleistung sollte also nur dem Lande selber dienen. Das Recht, Söldner zu werben, wurde der Herrschaft abgesprochen. In Fällen von Fehden behauptete man Neutralität, d. h. man gab die Zusicherung, dem Feinde den Durchzug durch eigenes Gebiet zu verwehren. Zu einer praktischen Anwendung ist es während der Zeit von 1438 bis 1479 nicht gekommen.

e) Bündnisrecht.

Wenn 1438 und auch späterhin die Herrschaft, sowohl Montfort wie Matsch, die Bündnisse der Gerichte, also den Zehngerichtenbund sowohl wie die Verbindungen mit dem Bischof von Chur und Sargans, anerkannte, so hat sie damit den Gerichten eine Waffe in die Hand gegeben, die sich bald gegen die Herrschaft kehren konnte. In der Tat hat sich auf Grund dieser Verbindung der Gerichte unter sich Schritt für Schritt die innere Lösung von der Herrschaft vollzogen, an die sich notwendigerweise auch die äußere, völlige Lösung anschließen mußte. Gewissermaßen ist ja den Gerichten durch die Anerkennung ihres Bundes das freie Bündnisrecht zugestanden worden, wenn sich auch die Bezeichnung „der Herrschaft unschedlich“ gegen eine zu weite Ausdehnung dieser Kompetenz wandte. Ob nun bei Bündnissen der Herrschaft mit Dritten die Gerichte einbezogen waren, ist fraglich, jedenfalls war ja die praktische Auswirkung eines solchen Falles wegen der Beschränkung des Mannschaftsrechtes bedeutungslos.

f) Steuerrecht.

Hier fallen nun die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem romanischen Elemente weniger in Betracht. Hatten doch die Walser auf Davos wie die Leute auf Churwalden und im Prätigau Steuern und Zinsen (von den Erblehen) zu bezahlen.

Ein Unterschied ist vielleicht der, daß die Walser ihre Abgaben fast ausschließlich in Geld entrichteten und auch nicht so stark belastet waren. Die Güter waren zumeist freie Erblehen, von denen Grundzinsen entweder in Geld oder in Naturalabgaben entrichtet wurden.

1. Leistungen. *Steuern*: Sie wurden um diese Zeit in Geld ausgerichtet.

Grundzinsen: Diese wurden entweder in Geld geleistet (bei den Walsern auf Davos, Belfort, Langwies, Churwalden) oder in natura: Korn, Weizen, Käse, Zieger, Tiere (Ochsen), Schüsseln, Fische, Waffen, Erze. So entrichtet beispielsweise Davos vom halben großen See 1000 Fische und vom Schwarzsee 200 Fische jährlich. Der Marti ze Praden entrichtet 2 banzer und 1 goller. Alvaneu, Schmitten entrichten Blei, Eisen. Schüsseln (gebrannte irdene) entrichtet die Dannerin auf Valzeina.

2. Termine. Wenn der Obervogt zu Werdenberg kam, um die Steuern und Zinsen einzuziehen, mußten sie bereit liegen. Zinstage waren Martini, St. Andreas, St. Nikolaus, Lichtmeß und St. Agtentag.

g) Kirche.

Als ein eigenes Gericht (das elfte) tritt im Zehngerichtenbund auf das Kapitelgericht zu Schiers, das gebildet wurde von dem Domherrenhof zu Schiers. Eigene Immunitätsgerichtsbarkeit besaß das Kloster St. Jakob, das wahrscheinlich den Grund legte zur Bildung des Gerichtes Klosters. Und endlich besaß eigene Blutgerichtsbarkeit das Gericht Straßberg, dem die Gotteshausleute der Abtei Churwalden zugehörten. Aus dieser Stellung mit der hohen Judikatur bildete sich heraus das Verhältnis, daß Straßberg Ort der Kriminaluntersuchung wurde und nicht Burg Belfort. Die Besetzung der Pfarrkirchen geschah durch den Bischof von Chur, der wohl auch die Pfarrkirchen an die Dompropste von Chur verlieh, dann aber die von dem Propst eingesetzten Priester zu bestätigen hatte. So bestätigt 1447 Bischof Heinrich von Konstanz, Administrator der Kirche von Chur, den vom Dompropst von Chur präsentierten Priester Nigri für die Pfarrkirche von Solavers. 1472 präsentiert der Dompropst zu Chur den Priester Meyer von Ravensburg für die vakant gewordene Pfarrstelle an der St. Laurenzkirche zu Seewiis i. Pr.

IV. Verwaltung.¹

a) Der Obervogt.

Als Vögte zu Werdenberg werden erwähnt: Heinrich Gabler 1441—1452[†], Heinrich Windegk 1451—1452, Junker Albrecht Vaistlin 1455. Der Vogt zu Werdenberg hatte gewissermaßen die Oberaufsicht über die Montforter Gerichte. Wenn Blutgericht gehalten wurde, hatte er, in Abwesenheit des Herrn, diesem vorzusitzen, wobei er dann jeweilen vom Kaiser mit dem Blutbann belehnt wurde. Er hatte die Gerichte zu besetzen, also Ammann und Geschworne zu ernennen. Er zog jeweilen an den Zinstagen ins Oberland (die Gerichte), wo er die bereitliegenden Steuern und Zinse in Empfang nahm und dann dafür zu sorgen hatte, daß alles unverkürzt nach Werdenberg kam. Das war keine so leichte Sache, wenn man bedenkt, wie verschiedenartig die Zinsen ausgerichtet wurden. Über die Eingänge und Auslagen führte der Obervogt gewissenhaft Rechnung, hatte er doch dem Grafen von Montfort-Werdenberg Rechnung abzulegen bei Heller und Pfennig. Da aber die niedere Rechtspflege dem Ammannamt zufiel, die hohe Judikatur meist vom Herrn selbst ausgeübt wurde, die Steuern und Zinsen von den Untervögten besammelt wurden, so blieb dem Obervogt gewissermaßen nur eine Art Oberaufsicht über die sechs Montforter Gerichte.

b) Die Untervögte auf Belfort und Straßberg, der Vogt auf Castels.

1. Der Vogt auf Belfort. 1441 wird Ulrich Bely ab Davos im Namen des Grafen von Montfort-Tettnang von Heinrich Gabler belehnt mit Belfort², „das er uff Bellfort das sloß behuset und vogt da sin sol“. 1. Vogt Bely übernimmt eine Schuld der Montforter auf Schloß Belfort 100 Pfd. und 18 sh. Pfg. 2. Er wird nicht entsetzt von seinem Amt, bis die Schuld von Montfort bezahlt ist. Jedenfalls blieb die Absetzung aus, denn bereits 1443 war die Schuld der Montforter auf 200 sh. Gulden angewachsen. Die Burg Belfort blieb dann im Besitz der Bely bis 1499. Die Bely haben sich fürderhin Bely von Belfort genannt.

¹ Quelle: Aufzeichnungen des Werdenberger Vogtes in Muoth 1—37 (Jahresber. d. Hist.-ant. Gesellsch. 1905).

² Muoth 31 (Pfleighbrieff um Burg Belfort).

Befugnisse. Der Vogt auf Belfort besaß unter den Montfort keine eigentlich richterlichen Befugnisse. Die hohe Judikatur hatte er nicht und die niedere wurde ausgeübt von den Ammännern auf Davos und Alvaneu-Lenz. Dagegen hatte er zu entscheiden über Wun und Weide, hatte die Lehen zu erneuern und er besiegelte die Lehens- und Geschäftsbriefe. Er hatte die Steuern und Zinsen in Davos-Belfort einzusammeln. Es stand ihm das Recht zu, den Ammann von Belfort zu ernennen und aus einem Dreivorschlag der Belforter Gemeinden den Landeszöllner zu Lenz zu bezeichnen. Und endlich wird er in Urkunden aufgeführt als Landeshauptmann von Davos-Belfort, dies in Bezug auf allgemeine Landessachen.

2. Der Vogt auf Straßberg. Als Untervogt auf Straßberg wird 1447 aufgeführt Schwigglin (und 1443 als Pfandinhaber von Straßberg). Da Burg Straßberg Untersuchungsstätte war in allen Kriminalverbrechen der sechs Gerichte, so hatte der Vogt zu Straßberg die Aufgabe, für den Unterhalt der Gefangenen zu sorgen und jeweils den Obervogt von Werdenberg einzuberufen. Er wohnte auch den Hochgerichten bei. Ob er da richterliche Befugnisse hatte, ist fraglich. Ihm lag ob die Besammlung der Steuern und Zinse auf Davos, Prätigau, Schanfigg und Straßberg (Churwalden). Darüber hatte er in Werdenberg Rechnung abzulegen.

3. Der Vogt auf Castels. Welcher Art die Befugnisse des Vogts auf Castels waren, ist fraglich. Da von einem Ammann des Gerichts Castels nirgends die Rede ist, liegt die Ansicht nahe, der Vogt auf Castels hätte die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt. Jedenfalls war ihm in den meisten Fällen die Ausübung der hohen Judikatur vorbehalten, da ihm vom Kaiser der Blutbann verliehen wird. Als dann die Gerichte 1471 ganz unter Matsch kamen, war er gewissermaßen der Vertreter des Hauses Matsch-Curberg in den VIII Gerichten. Jedenfalls aber war den Gerichten ein ziemlich weitgehendes Einspracherecht für die Besetzung der Vogtei Castels gegeben, wenn diese Besetzung mit Willen und Rat der VIII Gerichte zu erfolgen hatte.

c) Der Vogtschreiber.

Als Schreiber von Werdenberg tritt auf Rüdi (Rüdin). Er hatte dem Obervogt in seinen Geschäften behilflich zu sein, das heißt er begleitete diesen jeweils auf seinen Fahrten ins Ober-

land und schloß mit diesem die Rechnungen für den Herrn von Montfort ab, setzte auch mit dem Obervogt Lehens- und Geschäftsbriefe auf.

d) Blutrichter und Malefizschreiber.

Aus den Kriminalprozessen der Montforter Zeit erhellt nichts über die Stellung des Blutrichters und Malefizschreibers. Wenn der Schreiber vom Vogt besoldet wurde, so wurde jedenfalls das Amt des Richters aufgefaßt als ein Ehrenamt.

e) Der Ammann und die Geschwornen.

Wenn die Setzung von Ammann und Geschwornen in Davos und Langwies auf Grund freier Wahl erfolgte, so geschah in den übrigen Gerichten die Einsetzung durch den Obervogt oder für das Gericht Belfort-Lenz durch den Vogt von Belfort. Zu den Sessionen wurden Ammann und Geschworne aufgeboden durch den Weibel. Sie wurden während den Sessionen freigehalten, das heißt der Vogt bestritt ihre Ausgaben aus den Gerichtskosten. Im Gericht Churwalden erhält z. B. 1477 der Ammann pro Tag 3 sh. und der Geschworne 3 Plaphart.

f) Der Landeszöllner.

Wie schon gesagt, geschah die Einsetzung des Landeszöllners zu Lenz aus einem Dreivorschlag der Belforter Gemeinden durch den Vogt auf Belfort. Die Kaufmannsgüter passierten von Italien her durch das Bergell über den Septimer, Oberhalbstein-Lenz-Chur. In Lenz erhoben die X Gerichte den Zoll. 1475 melden gemeine X Gerichte nach Chur³, die Churer Bürger und Führer hätten angefangen, die nach bischöflichem Spruch bezeichnete, rechtmäßige Straße über Lenz zu meiden und über Obervaz zu fahren, wodurch den Klägern und ihren Herren, den Grafen von Matsch, schwerer Abbruch an den Zollgerechtigkeiten geschehe. Sie fordern die Stadt Chur bei Eid und „nach der geschwornen pund sag“ auf, die Güter auf der rechtmäßigen Straße passieren zu lassen. Die Churer werden der Aufforderung nachgekommen sein, eine Appellation an die Oberinstanz des Bischofs ist jedenfalls nicht erfolgt.

g) Die Flurpolizei.

In Alvaneu wird 1460 durch die Gesamtgemeinde eine Flurpolizei ernannt, bestehend aus 13 Flurvögten mit dem Cavig von

³ Jecklin, Materialien Nr. 44, Bd. II: An Burgermeister und Rat zu Chur.

Alvaneu als Vorstand. Diese Behörde beaufsichtigte die Güter, hatte Marksteine zu setzen nach Maßgabe der Lehnbriefe und hatte zu bestimmen über Zäune. Sie wird nach dem Brand von Alvaneu auch ermächtigt, Boden aus der Allmende an die Mitbürger zu verkaufen. Jedoch war dieses Besitzrecht von Allmendboden so geregelt, daß der gekaufte Boden nach Wegzug des Inhabers wieder an die Gemeinde zurückfiel. Durch dies und durch die Bestimmung, daß der gekaufte Boden ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht eingezäunt werden dürfe, ist die Alleinherrschaft der Gemeinde über die Allmende festgelegt worden.

Die Kirchen Calancas im 17. Jahrhundert.

Von Canonicus Dr. J. Simonet, Chur.

Als Fortsetzung unseres Artikels über die Kirchen der Mesolcina (Monatsbl. 1925) sollen die Kirchen des Nachbartales Calanca behandelt werden, wozu wir die gleichen Quellen benützen, die in der Einleitung zur obgenannten Abhandlung zitiert wurden. Wir können daher ohne weitere Einleitung zur Behandlung der einzelnen Kirchen übergehen.

S. Maria.

Diese Kirche ist die älteste und Mutterkirche in Calanca. Sie wurde 1385 durch den Bischof von Como, Beltramo da Prozano rekonziliert, 1416 am 8. Dezember durch den Weihbischof Conrad, Gehilfe des Bischofs Hartmann von Chur, Eppus. Sinensis konsekriert¹. An der Vigil des hl. Michael (28. September) 1512 erhielt diese Kirche aus dem Atelier des berühmten Ivo Striegel aus Memmingen einen prachtvollen gothischen Hochaltar. Dieses Kunstwerk ist das schönste dieser Art nach dem Churer Hochaltar. Er kam im Mai 1887 nach Basel und wurde dort im Konzilsaal aufgestellt.

Die Kirche war der Himmelfahrt und Krönung Mariä geweiht; darum erscheint auf dem Altar die Krönung Mariä durch die hl. Dreifaltigkeit als Hauptdarstellung². Maria thront im Mittelfeld in Lebensgröße, die Krone, welche von fünf darüber schwebenden Engeln gehalten wurde, ist nicht mehr vorhanden.

¹ Gemeindearchiv S. Maria.

² Anzeiger für Schweizer Altertumskunde, 1888/89, S. 201 ff., wo Dr. A. Burckhard den Altar beschreibt. — Marie Schuette, „Der schwäbische Schnitzaltar“, Straßburg, Heitz, 1807, S. 244.